



# St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.

St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum  
Strüverhof  
Vincenz-von-Paul-Schule  
Schule Am Adelwald

## SATZUNG

### des Vereins „St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.“

	Seite
<b>Präambel</b>	2
<b>I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr</b>	
§ 1 Name	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Sitz und Geschäftsjahr	3
<b>II. Aufgaben</b>	
§ 4 Aufgaben des Vereins	3
<b>III. Mitgliedschaften</b>	
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
<b>IV. Organe</b>	
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Sitzungen und Verfahren in der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Aufsichtsrat	6
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates	7
§ 12 Sitzungen und Verfahren im Aufsichtsrat	8
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	9
<b>V. Besonderes, Haftung, Prüfungen</b>	
§ 15 Geheimhaltungspflicht	11
§ 16 Besondere Vertreter	11
§ 17 Haftung	11
§ 18 Prüfungen	11
<b>VI. Satzungsänderung und Auflösung</b>	
§ 19 Satzungsänderung und Auflösung	12
§ 20 Vermögensanfall	12
<b>VII. Aufsicht</b>	
§ 21 Kirchliche Vereinsaufsicht	12
<b>VIII. Übergangsbestimmungen</b>	
§ 22 Übergangsbestimmungen	13

## **Präambel**

Der Mensch als Schöpfung Gottes in seiner Würde und Unverwechselbarkeit steht im Mittelpunkt der Arbeit von St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.

In christlicher Nächstenliebe begegnen wir den uns anvertrauten Menschen in Achtung vor ihrer Individualität und Integrität.

Mit unserem Handeln möchten wir einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenschancen benachteiligter und von Ausgrenzung bedrohter Menschen leisten und ihnen kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die von Christus vorgelebte Offenheit findet in unseren Einrichtungen auch Ausdruck im dialogischen und konstruktiven Miteinander mit Menschen anderer Herkunft und Religionszugehörigkeit.

Auf dieser Grundlage gibt sich der St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.

folgende Satzung:

### **I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§ 1 Name**

- (1) Der unter dem Namen „Vincenz Waisenhaus“ im Jahre 1903 gegründete Verein führt ab Eintrag in das Vereinsregister den Namen: „St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V.“(im Folgenden Verein genannt)
- (2) Der Verein wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verein kirchenrechtlich den Status eines privaten nichtrechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen i.S. der cc. 298 ff des Codex Iuris Canonici (CIC).
- (4) Für den Verein und seine Einrichtungen und Dienste gelten
  1. das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) – oder eine Nachfolgeregelung – in seiner jeweils gültigen Fassung;
  2. die diözesanen Präventionsregelungen, insbesondere die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschale gezahlt werden.

## **§ 3 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist unter Nr. 2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. Aufgaben**

### **§ 4 Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke unterhält der Verein ein Zentrum für entwicklungs- geschädigte und verhaltensauffällige Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Erwachsene, denen pädagogische und therapeutische Hilfen neben Lern- und Berufsmöglichkeiten gegeben werden.
- (3) Ferner kann der Verein zur Verwirklichung der Satzungszwecke weitere Einrichtungen der Erziehungshilfe und sonstiger Bedürftiger gründen, errichten, unterhalten oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.
- (4) Der Zweck des Vereins wird verfolgt gemäß dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung im Sinne der Caritas als einer wesentlichen Aufgabe der katholischen Kirche.

### **III. Mitgliedschaften**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. Zudem ist der Verein bis zum 31.12.2022 korporatives Mitglied im Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

- (1) Der Verein hat persönliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das neue Mitglied bestätigt die Mitgliedschaft durch die Unterschrift auf dem Berufungsschreiben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
  2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
  3. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund vereinschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Aufsichtsrates, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Zahl der ordentlichen (stimmberechtigten) Mitglieder ist auf 19 begrenzt; sie soll 7 nicht unterschreiten.
- (5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt.

#### **§ 6 Beiträge**

Beiträge werden nicht erhoben.

### **IV. Organe**

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung;
  2. der Aufsichtsrat;
  3. der Vorstand.
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (3) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ordnung.
- (4) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehört der jeweilige Pfarrer der Katholischen Dreifaltigkeitskirche im Dortmunder Norden oder deren Rechtsnachfolger an.
- (3) Beschäftigte des Vereins sowie Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  1. Wahl und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  2. Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates;
  3. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
  5. Entgegennahme des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses (einschließlich eines Berichtes zu juristischen Personen an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist);
  6. Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates; die Mitglieder des Aufsichtsrates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
  7. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
  8. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates;
  9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
  10. Informationsrecht über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Vereins an juristischen Personen;
  11. Beratung über Fragen von grundsätzlicher vereinspolitischer Bedeutung.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## **§ 9 Sitzungen und Verfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.

- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei deren bzw. dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (6) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens 7 und maximal 9 Mitglieder. Diese müssen jeweils Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angeschlossen ist. Die Mehrheit der Mitglieder muss römisch-katholisch sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Aufsichtsratsmitglieder unterschiedliche Zeiträume für die Ausübung der Amtszeit benennen (zeitliche Staffelung der Amtszeiten). Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (3) Bei der erstmaligen Einführung der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 2. Satz 3 kann für einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates, abweichend von § 10 Abs. 2 S. 1, die Amtszeit verkürzt oder verlängert werden. Das gleiche gilt im Falle einer Abkehr von dem Modell der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt; diese müssen römisch-katholisch sein.
- (5) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins oder seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en) können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (7) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO ist oder in den letzten zwei Jahren vor der Wahl zum Aufsichtsrat war. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder bei der konstituierenden Wahl des ersten Aufsichtsrates.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung nur im Innenverhältnis folgende Rechte und Pflichten:

1. Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes;
2. Beratung und Unterstützung des Vorstandes;
3. Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten des Vereins;
4. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
7. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrags;
8. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
10. Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach § 14 Abs. 3.
11. Entscheidung über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Vereins an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung an juristischen Personen entscheidet der Aufsichtsrat auch über die Besetzung der Sitze der Vereinsvertreter in den Organen entsprechend den Statuten der juristischen Personen;
12. Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für den Vorstand;
13. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes;
14. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
15. Wahl, Wiederwahl und Abwahl des Vorstandes;
16. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
17. Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes;
18. Entscheidung über
  - a) den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand;
  - b) die Höhe der Vergütung des Vorstandes sowie
  - c) die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand.Die Entscheidungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates.
19. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;
20. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbereitungen der Wahl der persönlichen Mitglieder nach § 10 Abs. 2;
21. Zustimmung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB;

## **§ 12 Sitzungen und Verfahren im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal je Quartal. Sitzungen des Aufsichtsrates werden entsprechend § 9 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats werden entsprechend § 12 Abs.1, Abs.2 und Abs. 3 durchgeführt. Zusätzlich können Beschlüsse des Aufsichtsrates auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Umlauf- oder Sternverfahren in Textform ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Rückäußerungsfrist widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dabei ist eine Rückäußerungsfrist von mindestens 5 Tagen vorzusehen. Nicht innerhalb der Rückäußerungsfrist abgegebene Voten gelten als Enthaltung. Im Umlauf- oder Sternverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; bei Umlauf- und Sternverfahren ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Rückäußerungsfrist abgestimmt hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Gleiches gilt bei Umlauf- oder Sternverfahren. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.
- (9) Der Aufsichtsrat kann insbesondere eine Finanz- und Personal-Kommission oder einen Finanz- und Personal-Ausschuss bilden.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je fünf Jahre vom Aufsichtsrat gewählt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, legt der Aufsichtsrat eine oder einen Vorsitzenden des



Vorstandes fest. Die Amtsdauer erlischt spätestens mit der Bestätigung der neuen Mitglieder. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie es von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften oder für ein konkretes Einzelrechtsgeschäft befreien. Dies gilt nicht für die Änderung der Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandsmitgliedes.

#### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der von den Vereinsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung;
  2. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den Aufsichtsrat;
  3. Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes bis zum 31.12. des Folgejahres;
  4. Kontakt- und Beziehungspflege zu kirchlichen Organisationen;
  5. langfristige Sicherung der Existenz des Vereins;
  6. die Vertretung des Vereins in kirchlichen, kommunalen und sonstigen staatlichen Gremien.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen im Innenverhältnis – über die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Geschäfte hinaus - folgende Entscheidungen des Vorstandes:
  1. der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
  2. die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 100.000,00 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;

3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
  4. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 € beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist der Aufsichtsrat unverzüglich nachträglich zu informieren.
- (4) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Vereins sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins.
  - (5) Der Vorstand stellt dem Aufsichtsrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
  - (6) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben.
  - (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.
  - (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verein Beschäftigten.
  - (9) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein kann.
  - (10) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

## **V. Besonderes, Haftung, Prüfungen**

### **§ 15 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse / Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen

pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

### **§ 16 Besondere Vertreter (Geschäftsführer, Prokurist)**

- (1) Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

### **§ 17 Haftung**

Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Vereins einzuhalten.

### **§ 18 Prüfungen**

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins ist jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten. Die verantwortliche Wirtschaftsprüferin oder der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. der verantwortliche Prüfungspartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens nach fünf Jahren gewechselt werden; ein Wechsel der Kanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt soll spätestens nach zehn Jahren erfolgen. Zwischen jeder Rotation und der erneuten Beauftragung soll ein Zeitraum von vier Jahren liegen.

## **VI. Satzungsänderung und Auflösung**

### **§ 19 Satzungsänderung und Auflösung**

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden hat.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 21 Kirchliche Vereinsaufsicht**

- (1) Als privater nichtrechtsfähiger kanonischer Verein untersteht der Verein der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinsatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss einschließlich des Berichtes zu juristischen Personen, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.
- (3) Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 1 Mio. € sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in der Planungsphase anzuzeigen.
- (4) Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Vereins bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €;
  - b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht grundbuchrechtlich abgesichert werden, mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden; abweichend hiervon gilt für die Aufnahme und Gewährung interner Darlehen bei miteinander organschaftlich verbundenen Unternehmen eine Genehmigungspflicht erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 €.
  - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 250.000,00 € übersteigt;
  - d) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen jeder Art, die jeweils einen Gegenstandswert von 100.000,00 € übersteigen;
  - e) Ausgliederung von Teilbereichen des Vereins durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften
  - f) konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen;

- g) Übernahme der Betriebsträgerschaft oder des Betriebes von Einrichtungen;
  - h) Bestellung eines Hausgeistlichen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestellungsverträgen;
  - i) Bestellung von Vorstandsmitgliedern;
  - j) Satzungsänderungen;
  - k) Auflösung des Vereins.
- (5) Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat eingeholt.

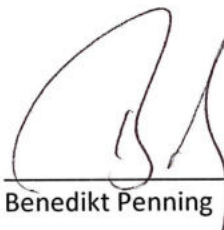
### VIII. Übergangsbestimmungen

#### § 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Die zurzeit gültige Satzung vom 20.11.2017, die in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2017 beschlossen wurde, wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund in Kraft.
- (3) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand, sofern dieser aus mindestens zwei Personen besteht, über redaktionelle Änderungen durch einstimmigen Beschluss zu entscheiden. Sofern nur ein Vorstandsmitglied berufen ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit mindestens drei Viertel der Stimmen. Über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates wird bei der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

Dortmund, den 28.6.22

  
 Ute Hanswille

  
 Benedikt Penning

Vereinsaufsichtlich genehmigt  
 Paderborn, den **04. Juli 2022**  
 Az: 1.7|2434.30|2|1-2020  
 Erzbischöfliches Generalvikariat



  
 Generalvikar

100

100